
Vorerinnerung

des Herausgebers.

Die bekannte schwierige Lage, in welcher Schleswig-Holsteins Prälaten und Ritterschaft zwischen der alten Landesverfassung und einer zu erwartenden verjüngten mitten inne stehen, mußte es ihnen in hohem Grade wünschenswerth machen, eine umfassende Darstellung derjenigen Rechtsverhältnisse zu besitzen, auf welchen sie, wie ebenfalls die übrigen Gutsbesitzer ihre wichtigsten Ansprüche gründen. Denn nicht allein hat ihre Verfassung niemahls rechtlich aufgehört (so wenig als die des Landes); sie ist von Seiner Königlichen Majestät durch eine eigne Bestätigung vom Jahre

1816 anerkannt und insofern sie factisch verletzt war förmlich wiederhergestellt; und zwar geschah dieses nach erklärtem Beitritte zum deutschen Bunde und nach allerhöchsten Orts ausgesprochener Genehmigung der verschiedenen Artikel der Bundesacte, ins Besondre des bekannten dreizehnten. Aus vielfachen Gründen also, auch abgesehen von den besondern Verwickelungen des Augenblicks, ist eine Erörterung von Verhältnissen an der Zeit, die auf die künftige Landesverfassung entschiedenen Einfluß haben werden.

Auf solchem Wege entstand diese urkundliche Darstellung, welche, nachdem sie die Genehmigung der Prälaten und Ritterschaft, imgleichen der übrigen Gutsbesitzer gefunden, jetzt der Oeffentlichkeit durch den Druck übergeben wird.

Freilich wohl, an allgemeinerer Uebereinstimmung über die Wege auf denen das, was Schleswig-Holstein hofft am gedeihlichsten zu Stande kommen dürfe, gebriecht es bei uns, gleichwie andrer Orten, noch gar sehr. Es wäre ein Fortschritt, wenn nun, da die lauten Widersacher der gerechtesten Bestrebungen einmahl

V

abgelassen haben, bei den Freunden der Sache, statt jener wenig fördernden, mit unzeitiger Hitze verfolgten Allgemeinheiten eine gründliche Verständigung in Absicht vieler besondern Verhältnisse eintreten wollte. Es wäre ein Fortschritt, wenn einer der zum Beispiel in der Anordnung zweier Kammern des ständischen Körpers die wahrste Sicherstellung einer besonnenen Berathschlagung erblickt, für seine Gründe, die für wahr ein großes Zeugniß für sich haben, mindestens Gehör gewönne, damit in dieser Sache statt des Ob? recht bald das viel schwierigere Wie? zur Beherzigung käme. Auch muß den Vorfahren dieser Lande noch vergeben werden, daß sie die alten Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Unterschied, ja selbst den Grundvertrag mit ihrem Fürstenhause, gewöhnlich ein Privilegium genannt haben. Wählten sie das Wort nicht glücklich, sie wußten was es ihnen bedeute; daß eine Zeit kommen werde, wo um des mißfälligen Namens willen der ganze Inhalt ungeprüft verurtheilt würde, konnten sie nicht wissen, durften sie nicht wünschen. Denn der Inhalt des Grundgesetzes, das sie unter landesfürstlicher Genehmigung aufstellten

und vertheidigten, war in seinen wesentlichen Theilen ein gerechter, das heißt, es lagen Keime in ihm, aus denen ein Zusammenseyn kräftiger und guter Menschen erwachsen konnte, und was der Zeit gebrach, wo sie zu engherzig fühlte oder zu ungebildet, das hätte sich wohl umgestaltet, wäre nicht der Weg des Wachsthum's versperrt worden. Ja hätte das an vereinzeltten Bildungen auch bei uns überreiche Mittelalter die Tüchtigkeit und das Geschick besessen, seine Kraft zusammen zu fassen, hätte der hohe Stammvater unsres Fürstenhauses, als er den freien Nordfriesen ihre Gerechtsame für sich bestätigte, sie herangezogen aus der Vereinzeltung zur Gesamtvertretung, wäre ein Gleiches bedacht worden, als ein Jahrhundert später Dithmarschen hinzu kam, dann würde jetzt nicht bei so vielen Sinn und Gemüth schwankend seyn, und die Meinung so oft abirren von den Wegen nützlicher und rechtsbeständiger Verbesserung. Auch als dann bliebe wohl großer Raum zu Umgestaltungen, aber Unbesonnene nur verschleudern einen Schatz, weil er nicht das modische Gepräge hat, auch wäre dann wohl anerkannter, daß Vorrechte zwar den Rechten,

aber auch allein den Rechten weichen dürfen.
Denn alles Uebel stammt aus der Rechtlosigkeit.

Eines inzwischen lebt kräftig in allen Bewohnern von Schleswig und Holstein, sie wissen daß sie einander angehören und wissen eine Trennung sich kaum zu denken. Ein andres ist gleichsam Gemeingut aller derrer geworden, welche jetzt um gute Verfassung bemüht sind; sie wünschen für das was sie besitzen, alle Merkmale des wahren Eigenthums wiederzugewinnen. Wäre auch Locke's Frage: Was hat der für ein Eigenthum, dem ein anderer davon nehmen darf so oft und so viel er will? zu scharf für das reizbare Gehör der Zeit, immer bleibt der Satz gewiß: wer ohne sein Zuthun besteuert wird, hat nur ein unvollkommenes Eigenthum, er sieht seinen Staat für den Feind desselben an, statt in ihm den Erhalter zu verehren. Es giebt keinen Ersatz für dieses verletzte natürliche Rechtsgefühl, außer der Wiederherstellung; nicht in der weisen Leitung von Oben, nicht in gleichmäßiger, auch nicht in geminderter Besteuerung, auch nicht in der Freiheit einigen Rath über die Steuern abzugeben. Rath? ohne Einsicht? Oder

woher kämen die umfangreichen Mittel zur Einsicht, als daher, daß der ihres Landes Wohl vor einem edelmüthigen Fürsten vertretenden Versammlung solche Kräfte beiwohnen, wie sie allein das Bewußtseyn hervorrufft, daß hier, am nicht unheiligen Orte, berathen wird, was Gütigkeit, was Bestand hat. Nur mit Unruhe würden sich gewissenhafte Landstände in dem Besitze eines bloßen Berathungsrechtes sehen. Ohne Gelegenheit sich ein wahres Verdienst um den Staat zu erwerben, sähen sie sich, wenn ihnen die Vertheilung der Steuern überlassen bliebe, mit dem Geschäfte allein beauftragt, welches bei unbewilligten Auflagen gewissen Haß bringt. Diese Sorge ist abgewandt von Weimars, Baierns, Badens Vertretern, das ursprünglichste Gesetz der Völker ist dort wieder hergestellt. Mit dem Gesetz kann man Land bauen.

Die folgende Darstellung steht mit den Landeswünschen, wie sie sich ausgesprochen haben, oder auch in der Stille nähren, in keinem Widerspruche. Sie begründet sie nur in bestehenden Rechten, wie es denen zukommt, welche in ihrer Verfassung auf das

Bestehende angewiesen sind und empfindlich leiden durch den Verzug der Wiederherstellung. Daß was Recht ist dargelegt werde, bleibt in alle Wege das nützlichste. Es ergiebt sich hier, als der Schleswig-Holsteiner alte unverlorne Landesfreiheit, das Recht gemeinsamer freier Steuerbewilligung auf ihren Landtagen; es ergiebt sich, daß wenn die früheren Formen der Landstandschafft unvollständig waren und einer großen Umgestaltung bedürftig, Prälaten und Ritterschafft doch nicht Ursache sind, daß sie es mehr wurden durch die Entfernung der Städte, ihrer Mitstände; wenn hinzukommt, daß Prälaten und Ritterschafft auf dem jüngsten Landtage berechtigt worden sind, keine Steuern außer der ordentlichen Contribution ohne abermahligen Landtag zu entrichten und daß dieses Verhältniß durch die der preißwürdigen Gerechtigkeit Sr. Königlichcn Majestät verdankte letzte Privilegienbestätigung ausdrücklich wiederhergestellt ist, so ergiebt sich ebenfalls, daß die rechtliche Lösung der gegenwärtigen Verwickelungen ganz allein von einem Landtage zu erwarten steht und daß die ehrerbietigen Schritte, welche Prälaten, Ritterschafft und

sämmtliche Gutsbesitzer, ohne sich den Staatsbedürfnissen irgend entziehen zu wollen, gethan haben, ihren Grund in gutem Rechte haben.

Es scheint, daß die Weise, wie sich in jetziger Zeit Altes an Neues schließen wird, auch denen nicht gleichgültig seyn könne, welche sonst Alles lieber aus der Fülle der Gegenwart erbauet haben möchten. Oder giebt es eine Bürgschaft für ein neues Recht, wenn das alte rechtlos verschwinden dürfte?

Weihnachten 1818.

Dahlmann.